Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte die Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Organentnahme dahingehend erreichen, dass anstelle einer Zustimmungsregelung eine Widerspruchsregelung treten soll.

Eine solche Regelung werde bereits in vielen Ländern gelebt, wie z.B. Spanien, Niederlande, Österreich, und Schweden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die Unterlagen verwiesen. Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 91 Mitzeichnungen sowie 25 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Gesetzgeber hatte sich bereits im Jahr 1997 und erneut im Jahr 2012 intensiv mit dieser Frage befasst und 2012 mit dem "Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz" den Grundsatz der Freiwilligkeit der Entscheidung weiterhin in den Vordergrund gestellt. Mit diesem Gesetz wurde in § 2 Abs. 2a TPG ausdrücklich festgelegt, dass niemand verpflichtet werden kann, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben.

Dieser Regelung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Bei einer Entscheidung über die Organspendebereitschaft muss es sich um eine informierte und bewusste Entscheidung handeln, die auf Freiwilligkeit beruht. Die Entscheidungslösung ermöglicht denjenigen, die durch eine Spende anderen Menschen helfen möchten, dies zu tun. Sie akzeptiert auch in gleicher Weise, wenn jemand kein Spender sein will. Die Bereitschaft zur Organspende kann nicht gesetzlich verordnet werden. Die Spende selbst bleibt ein nicht einforderbarer Akt der Nächstenliebe. Auch eine "Nichtentscheidung oder eine Ablehnung" ist zu respektieren. Durch diesen Respekt vor der Entscheidung des Einzelnen wird die Akzeptanz der Organspende insgesamt gefördert.

Die gewünschte Widerspruchslösung trägt dem Grundsatz der Freiwilligkeit nicht in gleicher Weise Rechnung. Sie sieht vor, dass jeder, der nicht zur Organspende bereit ist, zu Lebzeiten seinen Widerspruch dokumentiert. Ist dies nicht geschehen, darf nach Feststellung des Todes eine Organentnahme durchgeführt werden, ohne dass eine Zustimmung ausdrücklich gefordert wird.

Die Entscheidungslösung dürfte somit auch besser als die Widerspruchslösung geeignet sein, das notwendige Vertrauen der Bevölkerung in die Transplantationsmedizin zu erhalten und langfristig die Bereitschaft zur postmortalen Spende zu erhöhen. Dabei ist unter anderem Voraussetzung, dass die Bevölkerung zu diesem Thema breit und ergebnisoffen informiert wird. Derzeit geschieht dies alle zwei Jahre - neben einem umfangreichen Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung - durch die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen, die dazu verpflichtet sind, ihre Versicherten ab dem 16. Lebensjahr regelmäßig über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende zu informieren und entsprechende Informationsmaterialien sowie Organspendeausweise zu übersenden.

Derzeit warten etwa 10.000 Patientinnen und Patienten auf ein Spenderorgan. Daher ist es sehr wünschenswert, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu Lebzeiten mit dem Thema Organspende beschäftigen, eine persönliche Entscheidung treffen und diese in ihrem Organspendeausweis dokumentieren. Nach Auffassung des Gesetzgebers steigert die Freiwilligkeit der Entscheidung die Akzeptanz und Spendebereitschaft in der Bevölkerung.

Die Petentin erhofft sich weiter, dass die Angehörigen der Organspender durch die Widerspruchslösung psychisch entlastet werden, da sie die Entscheidung für oder gegen eine Organspende nicht treffen müssen.

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, wie sich die gesellschaftlichen Wertvorstellungen auf die Zahl der postmortalen Organspenden auswirken und ob die Widerspruchsregelung allein zu einer deutlichen Steigerung der postmortalen Organspenden führen würde. In Spanien, wo die Widerspruchslösung gilt, wird in der Praxis beispielsweise nicht immer danach verfahren. Tatsächlich wird auch in Spanien, die Familie des Verstorbenen befragt. Äußern die Angehörigen, dass der Verstorbene eine Organentnahme nicht wollte, wird dies respektiert. Das bedeutet, auch wenn die Widerspruchslösung vom Gesetzgeber vorgesehen ist, werden die Angehörigen des Verstorbenen dennoch mit der Frage der Organspendebereitschaft konfrontiert und müssen ggfs. eine Entscheidung treffen.

Die aktuellen niedrigen Spenderzahlen sind nicht allein auf einen Vertrauensverlust innerhalb der Bevölkerung zurückzuführen. Nach Ergebnissen der Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2015 stehen 81% der Bevölkerung einer Organspende grundsätzlich positiv gegenüber. Bei denjenigen, die bereits eine Entscheidung in Bezug auf Organspende getroffen haben, haben sich 74% für eine Organspende entschieden.

Organspende ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur von allen Beteiligten gemeinsam geschultert werden kann. Sie ist daher zwingend auf die Kooperation aller Verantwortlichen angewiesen. Insbesondere die Entnahmekrankenhäuser und die Transplantationsbeauftragten haben hier eine herausragend wichtige Rolle, um mögliche Spender zu erkennen und zu melden. Für die Finanzierung von Transplantationsbeauftragten stehen jährlich 18 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.